

## **Preisblatt 3**

# zur "Preisregelung Netznutzung" für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (Preise gültig ab dem 01.01.2022)

		netto	brutto*
Grundpreis	€/Jahr	69,35	82,53
Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung	ct/kWh	5,1	6,07
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen	ct/kWh	1,50	1,79
Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG	ct/kWh	1,50	1,79
Messstellenbetrieb einschließlich Messung Preis für Bereitstellung der Messung durch Verteilnetz- betreiber pro Zähler			
Bei jährlicher Ablesung			
Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	7,58	9,02
Maximumzähler	€/Jahr	50,36	59,93
Bei halbjährlicher Ablesung			
Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	8,92	10,61
Maximumzähler	€/Jahr	80,68	96,01

<sup>\*</sup> Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

Stand: 17.12.2021



		netto	brutto*
Bei vierteljährlicher Ablesung			
Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	11,60	13,80
Maximumzähler	€/Jahr	91,40	108,77
Bei monatlicher Ablesung			
<ul> <li>Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler</li> </ul>	€/Jahr	22,32	26,56
Maximumzähler	€/Jahr	134,28	159,79
Preis für Tarifschaltung	€/Jahr	10,00	11,90
Preis für Wandlersatz	€/Jahr	11,30	13,45
Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen: für Tarifkunden in Gemeinden			
bis 25.000 Einwohner bis 100.000 Einwohner bis 500.000 Einwohner	ct/kWh ct/kWh ct/kWh	1,32 1,59 1,99	1,57 1,89 2,37
für Schwachlaststrom**	ct/kWh	0,61	0,73
für die Belieferung von Sondervertragskunden	ct/kWh	0,11	0,13

<sup>\*</sup> Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

Stand: 17.12.2021

<sup>\*\*</sup>Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.



		netto	brutto*
Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)			
verbrauchsunabhängig	ct/kWh	0,378	0,302

Für Letztverbraucher, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch nehmen, ist auch die KWKG-Umlage begrenzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

		netto	brutto*
Umlage nach § 19 StromNEV			
für Letztverbrauchergruppe A für Letztverbrauchergruppe B für Letztverbrauchergruppe C	ct/kWh ct/kWh ct/kWh	0,437 0,050 0,025	0,514 0,060 0,030

#### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

#### Letztverbrauchergruppe C:

Unternehmen, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind sowie Schienenbahnen im Sinne des EEG, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Stand: 17.12.2021

<sup>\*</sup> Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.



		netto	brutto*
Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG)			
verbrauchsunabhängig	ct/kWh	0,419	0,470

Für Letztverbraucher, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch nehmen, ist auch die Offshore-Netzumlage begrenzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

		netto	brutto*
Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)			
verbrauchsunabhängig	ct/kWh	0,003	0,011

<sup>\*</sup> Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Ausführliche Informationen zur Höhe der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

Stand: 17.12.2021

www.netztransparenz.de